

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 22, Nummer 24, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 7. Dezember 2012

Woche 49



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare können bei den Herausgebern (s. o.) kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann das Amtsblatt zum Abopreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Amtsblatt Guben:

- Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Guben für das Berichtsjahr 2011 Seite 1
- Hinweise zum Winterdienst 2012/2013 Seite 2
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 2

Amtsblatt Schenkendöbern:

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsbeirates Groß Drewitz am 20.01.2013 Seite 2
- Bekanntmachung Ortsbeirat Groß Gastrose Seite 3
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Scheinedöbern vom 21.08.2012 Seite 3
- Bekanntmachung - Einladung zu Gemeindevertreter Sitzungen Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung - Bestandsdaten Seite 4
- Stellenanzeige Seite 4

I. Stadt Guben

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Guben für das Berichtsjahr 2011

Mit Hinweis auf § 98 Nr. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie § 61 der Kommunalen Haushalts- und Kasernenverordnung liegt der o. g. Beteiligungsbericht in der Zeit vom 12.12.2012 bis 19.12.2012 in der Zeit von 09:00 bis 16:00 im Raum 228 der Stadtverwaltung Guben aus.

gez. Fred Mahro

Allg. Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters

Hinweise zum Winterdienst 2012/2013

Die Vorbereitungen für den Winterdienst in der Stadt Guben sind abgeschlossen, und die Lager mit Salz und Sand sind ausreichend gefüllt. Der erste punktuelle Einsatz ist anlässlich der frühzeitigen Winterkostprobe bereits am 29.10.12 erfolgt.

Die Stadt Guben ist gemäß Brandenburgischem Straßengesetz für ca. 111 Kilometer Fahrbahnen auf Haupt- und Nebenstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage unserer Stadt zuständig. Im Auftrag der Stadt Guben werden durch die Firma Agrodienst Guben e.G. ca. 62 Kilometer Fahrbahnen mit der Feuchtsalz-Technologie und 49 Kilometer mit Sand behandelt.

Außerhalb der Ortslage sind der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg für Bundes- und Landesstraßen sowie der Landkreis Spree-Neiße für die Kreisstraßen zuständig.

Auf ca. 50 Kilometer Gehwegen der Reinigungsklasse W 1 wird im Auftrag der Stadt Guben der Winterdienst durch den städtischen Eigenbetrieb Bauhof durchgeführt.

Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an einer öffentlichen Straße in der Reinigungsklasse W 2 liegt, ist für den Winterdienst auf dem Gehweg zuständig.

Gehwege müssen werktags bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 8 Uhr begehbar sein. Schneit es weiter, muss erneut geräumt und gestreut werden. Durch den Winterdienst zuge-schobene Einfahrten sind vom Grundstückseigentümer freizu-räumen. Hier sagt die Rechtsprechung: Straßen haben Vorrang vor Gehwegen.

Auch sollten Hauseigentümer darauf achten, dass durch her-abfallende Eiszapfen von Dächern und Dachrinnen keine Men-schen verletzt werden können und diese Gefahrenstellen recht-zeitig beseitigen.

Des Weiteren bittet die Stadt Guben ihre Einwohner um Unter-stützung bei der Freihaltung der Straßengullys, damit bei eintretendem Tauwetter das Wasser abfließen kann.

Der Winterdienst richtet sich nach den Festlegungen der Sat-zung der Stadt Guben über die Straßenreinigung und den Win-terdienst vom 10.09.2008. Sie ist bei der Stadt Guben einsehbar und auf der Internetseite der Stadt Guben nachzulesen: http://www.guben.de/politik/po_ordnung.aspx.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Fachbereiches V der Stadtverwaltung unter Telefon (0 35 61) 6 87 1- 15 02 zur Verfügung.

Klaus Schneider
Fachbereichsleiter V

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des Ortsbeirates Groß Drewitz
am 20.01.2013

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **24.12.2012** bis **28.12.2012** bei der

Gemeinde Schenkendöbern
Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Mittwoch	in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.45 Uhr
Freitag	in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Ausle-gungsfristen, spätestens bis zum **05.01.2013** bei der zuständi-gen Wahlbehörde Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Nieder-schrift eingelegt werden, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **23.12.2012** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Er-teilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in des-sen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerver-zeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis ein-getragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahl-unterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht un-terliegen und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schrift-lich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am **05.01.2013** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die an-tragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versich-ern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebi-gen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

12. Dezember 2012 16:00 Uhr
Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, Zi. 236

17. Dezember 2012 15:30 Uhr
Sondersitzung
des Hauptausschusses
Rathaus, Zi. 236

19. Dezember 2012 16:00 Uhr
Sondersitzung
der Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. Zwei Tage vor der Wahl können Wahlscheine bis 18.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem

Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel,
- einen Wahlumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt.

8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Schenkendöbern, den 07.12.2012

gez. Otto

Wahlleiterin

Bekanntmachung

Der Ortsbeirat Groß Gastrose hat am 27.11.2012 aus seiner Mitte

Herrn **Wilfried Buder** zum **Ortsvorsteher**

und

Herrn **Gerald Märksch** zum **Stellvertreter** des Ortsvorstehers für den Ortsteil Groß Gastrose gewählt.

gez. Otto

Wahlleiterin

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 21.08.2012

Beschluss-Nr. 22/12

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern bestätigt die am 25.06.2012 getroffene Eilentscheidung gemäß § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Mitgliedschaft der Gemeinde Schenkendöbern in den Tourismusverband „Niederlausitz“.

Beschluss-Nr. 23/12

Die Gemeinde Schenkendöbern bestätigt die von den Fraktionen der Gemeindevertretung und der Gemeindeverwaltung benannten Mitglieder der Prüfungskommission zur Überprüfung der Abgeordneten der Gemeindevertretung auf hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR, gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 08/12 vom 17.04.12:

Fraktion „Gemeinde Schenkendöbern“

Herrn Rechtsanwalt Ralf Geßler

Fraktion „Bündnis Heimat und Zukunft“

Frau Roswitha Koch

Gemeindeverwaltung

Herrn Pfarrer Holger Thomas

Beschluss-Nr. 24/12

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt den Arbeitsplan 2011/2012 gemäß Vereinbarung (Dachvereinbarung) zwischen der Gemeinde Schenkendöbern und der Vattenfall Europe Mining AG zur Bewältigung sich ergebender Auswirkungen aus dem Betrieb des Tagebaus Jänschwalde.

Beschluss-Nr. 25/12

Die Gemeinde Schenkendöbern beschließt den Verkauf des Grundstücks an der Vorwerkstraße, Gemarkung Schenkendöbern, an Herrn Olaf Burtchen in Schenkendöbern zu verkaufen.

Beschluss-Nr. 26/12

unbesetzt

Beschluss-Nr. 27/12

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern bestimmt bis zur Neuwahl eines neuen Ortsbeirates in Groß Gastrose Herrn Wilfried Buder zur Verbindungsperson.

gez.

gez.

Jeschke, Bürgermeister

Schulz, Vors. d. Gemeindevertretung

Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

am **Dienstag, dem 11. Dezember 2012** findet um **18:30 Uhr** im **Sitzungssaal** der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern die 36. öffentliche **Gemeindevertreter-sitzung** statt, zu der wir Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Änderung der Tagesordnung mit Abstimmung
3. Bericht und Information des Bürgermeisters
4. Diskussion und Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag mit der UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co.KG zur Errichtung 1 Windenergieanlage in Schenkendöbern
Referent: UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co.KG
5. Diskussion zur Schulsituation 2013/2014
6. Diskussion und Abstimmung zur Cottbuser Erklärung für die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes für die Mittelbereiche Cottbus, Guben und Forst
7. Diskussion und Abstimmung zur Kohletagebauplanung in Polen
8. Diskussion und Abstimmung zur Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf Teilregionalplan „Windenergienutzung“
9. Bestätigung der Sitzungstermine 2013
10. Berichte der Ausschüsse
11. Berichte der Gremien (Agendarat, Arbeitsgruppe Dachvereinbarung, WBV, GWAZ, Flugplatz, Marketing & Tourismus, Arbeitskreis Tagebau, INA, REK)
12. Bestätigung der Niederschrift vom 23.10.2012 - öffentlicher Teil
13. Auswertung der Einwohnerfragestunde vom 23.10.2012
14. Korrektur der Niederschrift vom 21.08.2012 - öffentlicher Teil
15. Sonstiges
16. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

17. Bestätigung der Niederschrift vom 23.10.2012 - nichtöffentlicher Teil
18. Auswertung der Niederschrift vom 23.10.2012
19. Personalangelegenheiten
20. Vergabe von Leistungen und Bauleistungen
21. Grundstücksangelegenheiten
22. Sonstiges

<i>gez.</i>	<i>gez.</i>
<i>Peter Jeschke</i>	<i>S. Schulz</i>
<i>Bürgermeister</i>	<i>Vorsitzender d. Gemeindevertretung</i>

Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,
am **Dienstag, dem 18. Dezember 2012** findet um **18:30 Uhr** im **Sitzungssaal** der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern eine **öffentliche Sondersitzung der Gemeindevertretersitzung** statt, zu der wir Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Änderung der Tagesordnung mit Abstimmung
3. Bericht und Information des Bürgermeisters
4. Aufnahme der nicht erledigten Tagesordnungspunkte aus der 36. öffentlichen Gemeindevertretersitzung am 11.12.2012
5. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Biogasanlage mit Biomassetrocknungsanlage Groß Drewitz“ im Ortsteil Groß Drewitz
Referent: Frau Jacobs, Ing.-Büro Jacobs Cottbus
6. Diskussion und Beschluss zum Antrag der Fa. LOSCON Lassowsky Ost-Consult auf gemeindliche Zustimmung zur Errichtung 1 Windkraftanlage in Schenkendöbern
Referent: Fa. LOSCON
7. Diskussion und Abstimmung zu Friedhofsangelegenheiten
8. Diskussion und Abstimmung zur Schulentwicklungsfortschreibung 2013/2014
9. Diskussion zum Haushalt 2013
10. Bestätigung der Niederschrift der GV-Sondersitzung vom 13.11.2012
11. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

12. Bestätigung der Niederschrift der GV-Sondersitzung vom 13.11.2012 - nichtöffentlicher Teil
13. Auswertung der Niederschrift vom 13.11.2012
14. Personalangelegenheiten
15. Vergabe von Leistungen und Bauleistungen
16. Grundstücksangelegenheiten
17. Sonstiges

<i>gez.</i>	<i>gez.</i>
<i>Peter Jeschke</i>	<i>Siegfried Schulz</i>
<i>Bürgermeister</i>	<i>Vorsitzender der Gemeindevertretung</i>

Landkreis Spree-Neiße
FB Kataster und Vermessung
Vom-Stein-Straße 30
03050 Cottbus
Tel. 03 55/4 99 1- 21 00

Öffentliche Bekanntmachung

In der **Gemeinde Schenkendöbern, Gemarkung Schenkendöbern, Flur 5** wurden die Bestandsdaten (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch) aktualisiert und die geometrische Lagegenauigkeit der Liegenschaftskarte verbessert. Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1)

BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen.

Gemäß § 17 (2) und (3) BbgVermG werden zur Bekanntgabe die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und die Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten offen gelegt. Die Offenlegung erfolgt beim Fachbereich Kataster und Vermessung Landkreis Spree-Neiße, Vom-Stein-Straße 30, 03050 Cottbus, in der Zeit

**vom 17. Dezember 2012 bis 24. Januar 2013
im Raum 2.18.**

Hinweis über Einwendungen zu Darstellungen in der Liegenschaftskarte

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und der Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und der Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Spree-Neiße, Der Landrat, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schöne

Fachbereichsleiter

Wir stellen ein!**Einen/eine Schulsekretär/in****für die Grundschule Groß Gastrose**

Zum 15.01.2013 suchen wir eine Fachkraft, die in der Lage ist, die vielfältigen, in einem Schulsekretariat anfallenden Aufgaben, eigenständig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen.

Dazu gehören die Führung des Sekretariats, die Erledigung des Schrift-, Telefon- und Postverkehrs, die Führung der Schülerakten, Erste Hilfe Leistung bei verletzten Schülern sowie allgemeine Verwaltungsaufgaben im Schulsekretariat.

Hieraus ergeben sich folgende Anforderungen:

- Eine abgeschlossene Ausbildung als Bürokaufmann/-frau oder Verwaltungsfachangestellte/r
- EDV-Kenntnisse, insbesondere in den Microsoft-Office-Programmen in Word und Excel
- Sicherer Umgang mit dem Internet
- Gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Freude am Umgang mit Kindern
- Identifikation mit den Aufgaben der Schule
- Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- Einfühlungsvermögen und Organisationsgeschick

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 18 Stunden und ist überwiegend in den Vormittagsstunden in Abstimmung mit der Schulleitung abzuleisten.

Die Stelle ist vorerst auf 2 Jahre befristet.

Die Grundlage für das angebotene Arbeitsverhältnis bildet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden von uns bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **18.12.2012** an

**Gemeinde Schenkendöbern, Personalamt,
Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern.**

Für eine eventuelle Rücksendung der Bewerbungsunterlagen legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Haben Sie noch Fragen? Hier erhalten Sie Auskunft:

Frau Bittner

Telefon 0 35 61/55 62 24

E-Mail: personal@schenkendoebern.de